

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 3. Dezember 1949

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
26. 11. 49	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Satzung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	299

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Satzung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1949.

Der Verwaltungsrat der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen erläßt mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde auf Grund des § 21 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung Nr. 28 S. 1067) folgende Satzung:

Grundkapital und Bankanteile.

§ 1

Das Grundkapital beträgt 65 Millionen DM (Amtsblatt der Militärregierung Nr. 29 Teil 10 B — 5).

Die Einzelheiten über die Verbriefung des Grundkapitals durch Anteilscheine und deren Stückelung sowie über die Möglichkeit, die Anteile abzutreten, zu verpfänden oder zu pfänden, zu teilen oder zu kündigen, werden in einer Nachtragssatzung geregelt. Dasselbe gilt von den Grundsätzen über die gleichmäßige Verteilung der Bankanteile an die zur Haltung von Mindestreserveguthaben verpflichteten Kreditinstitute. Der Nachtrag ist spätestens mit der Veräußerung der Anteilscheine durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft zu setzen.

Vorstand.

§ 2

Der Vorstand der Landeszentralbank besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter (Vizepräsident) und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

Verwaltungsrat.

§ 3

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden, der dieses Amt für die Dauer seiner Tätigkeit als Präsident der Landeszentralbank bekleidet, beträgt 3 Jahre. Jedoch scheiden nach Ablauf eines Jahres turnusmäßig je ein Vertreter der von den zuständigen Fachministern ernannten und der aus den Kreisen der Anteilseigner gewählten Verwaltungsratsmitglieder aus. Über die Reihenfolge entscheidet das Los. Erneute Ernennung und Wiederwahl sind zulässig.

§ 4

Nach Veräußerung der Anteilscheine an die zur Haltung von Mindestreserveguthaben verpflichteten Kreditinstitute werden die dem Verwaltungsrat angehörenden Vertreter der privaten, genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute durch die Anteilseigner der Bank gewählt.

* Das Wahlverfahren wird in Durchführungsvorschriften des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt (§§ 7 Abs. 2; 27 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung —).

§ 5

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden ständige Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter haben kein Stimmrecht.

§ 6

An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen der Vizepräsident und der Justitiar der Landeszentralbank teil. Auf Antrag des Präsidenten kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats weiteren Vorstandsmitgliedern oder Beamten der Landeszentralbank die Teilnahme an den Sitzungen gestatten. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 7

Der Verwaltungsrat wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden vertreten. Der Verwaltungsrat kann jedoch im Einzelfall beschließen, daß der Vorsitzende zu bestimmten Rechtshandlungen der Unterschrift weiterer Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf.

§ 8

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrats entstehenden Unkosten werden durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben werden Reisekosten in Anlehnung an das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067) und bare Fahrtauslagen erstattet.

Bankangehörige.

§ 9

Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die Stellung und Obliegenheiten der bei den Zweiganstalten bestellten Bankjustitiare und Urkundsbeamten der Landeszentralbank werden durch das Personalstatut der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen geregelt.

Zweiganstalten.

§ 10

Die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen unterhält im Gebiet ihres Landes Zweiganstalten (Hauptstellen, Zweigstellen, Nebenstellen).

Die selbständigen Zweiganstalten (Hauptstellen und Zweigstellen) werden verantwortlich von 2 Vorstandsbeamten geleitet. Die abhängigen Zweiganstalten (Nebenstellen) unterstehen in der Geschäftsführung einer selbständigen Zweiganstalt und schließen ihre Geschäfte, soweit der Vorstand der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen nicht etwas anderes bestimmt, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der vorgesetzten Zweiganstalt ab.

Lombardverzeichnis.

§ 11

Die nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 c der Verordnung Nr. 132 (Erste Abänderung) lombardierbaren festverzinslichen Wertpapiere sind in dem einen Bestandteil der Satzung bildenden „Verzeichnis der bei der Landeszentralbank

von Nordrhein-Westfalen beleihbaren Wertpapiere“ enthalten. Der Vorstand der Landeszentralbank ist ermächtigt, in dieses Verzeichnis alle Emissionen aufzunehmen, die in dem Lombardverzeichnis derjenigen Landeszentralbanken aufgeführt sind, in deren Bereich die Emittenten ihren Sitz haben.

**Geschäftsjahr, Jahresabschluß,
Rechnungsprüfung und Entlastung.**

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, vom Verwaltungsrat nach Prüfung zu genehmigen und alsdann vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres öffentlich bekanntzumachen. Zugleich mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses hat der Vorstand dem Verwaltungsrat einen Verwaltungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 14

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt vorbehaltlich einer auf Grund des Art. VI Ziff. 31 d der Verordnung Nr. 129 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung Nr. 27 S. 991) zu treffenden Regelung seitens der Bank deutscher Länder durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft, die jeweils vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind. Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat zu Händen des Vorsitzenden sowie dem Leiter der Bankaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 15

Der Verwaltungsrat hat nach Genehmigung des Jahresabschlusses dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Präsident der Landeszentralbank hat hierbei kein Stimmrecht.

Bekanntmachungen.

§ 16

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeszentralbank erfolgen in dem „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald die sie enthaltende Nummer des „Gesetz- und Verordnungsblattes“ in Düsseldorf ausgegeben ist.

Inkrafttreten.

§ 17

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 27. November 1949 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Oktober 1948 („Amtlicher Anzeiger“, Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1948 S. 492) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1949.

Der Verwaltungsrat der Landeszentralbank
von Nordrhein-Westfalen.

Der Vorsitzende:

Robert Pferdenges.

Genehmigt durch die Bankaufsichtsbehörde.

Düsseldorf, den 26. November 1949.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Weitz.